

Verein für Konsumenteninformation
Bereich Recht
Linke Wienzeile 18
1060 Wien
Tel. +43 1 588 77-320
SB: Dr. Petra Leupold, LL.M.
E-Mail: akademie@vki.at
ZVR-Zahl: 389759993

Datum: 23.6.2017

An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Per E-Mail: v@bka.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail: Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 20000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein für Konsumenteninformation dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

1. Vorbemerkung

Die effektive praktische Durchsetzbarkeit datenschutzrechtlicher Ansprüche ist aus Verbraucherschutzsicht zentral; ihre Sicherstellung erscheint auch zur Erreichung der mit der Datenschutz-Grundverordnung verfolgten Ziele geboten. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf die im 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks geregelten Rechtsbehelfe zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung (§§ 17 f). Dabei beschränkt sich die Stellungnahme in Hinblick auf den zwingenden Charakter der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und deren unmittelbarer Anwendbarkeit in den Mitgliedstaaten auf jene Bestimmungen und Aspekte, für die – im Einklang mit dem Ziel der Verordnung, ihren zwingenden Vorgaben und in Ansehung der Öffnungsklauseln – Anpassungsbedarf oder Regelungsspielräume des nationalen Gesetzgebers bestehen.

2. Ad § 18 – Individualrechtsschutz / Zulässigkeit des Rechtswegs

- §§ 17 f beschränken sich auf die Umsetzung von Art 80 Abs 1 DSGVO („Vertretung von betroffenen Personen“) sowie auf – laut Erläuterungen – „erforderliche Konkretisierungen“ zu dem in Art 82 DSGVO geregelten Anspruch auf Schadenersatz. Die ausschließliche Regelung von Schadenersatzansprüchen in § 18 ließe iZm mit dem engen Verweis in § 17 auf §§ 13 bis 16, die sich nur dem aufsichtsbehördlichen Beschwerdeverfahren widmen, ggf e contrario darauf schließen, dass die sonstigen

Rechte Betroffener nach Art 12 ff DSGVO (Kapitel III) – insb auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung – nicht im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Zivilrechtsweg geltend gemacht werden können. Eine derartige Auslegung würde freilich nicht nur eine empfindliche Verschlechterung des Rechtsschutzes Betroffener im Vergleich zur geltenden Rechtslage darstellen, sondern wäre auch unionsrechtswidrig: Art 79 DSGVO sieht ein zweigleisiges Rechtsschutzsystem vor, das das „Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf“ ausdrücklich unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs gewährleistet (s dementsprechend auch den weitergehenden Verweis in Art 80 Abs 1 leg cit in Hinblick auf das Repräsentationsmodell).

Es erscheint daher eine Klarstellung dahingehend geboten, dass nicht nur Schadenersatzansprüche am Zivilrechtsweg geltend gemacht werden können, sondern – wie bislang – sämtliche Rechte und Ansprüche Betroffener nach der DSGVO oder nach allgemeinem Zivilrecht (vgl auch § 44 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes idF Datenschutzanpassungs- und -umsetzungsgesetz EU).

- Die Regelung des § 18 Abs 2 zur besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (Klägergerichtsstand) bezieht sich lediglich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Art 82 DSGVO. Art 79 Abs 2 DSGVO sieht demgegenüber keine Einschränkung hinsichtlich der dem Betroffenen nach der VO zustehenden Rechte und Ansprüche vor. § 18 Abs 2 ist dementsprechend um die sonstigen Rechte und Ansprüche des Betroffenen zu ergänzen, um sicherzustellen, dass für sämtliche Ansprüche des Klägers ein gemeinsamer Gerichtsstand an seinem Aufenthaltsort besteht.
- Angeregt wird – etwa in einem anzufügenden Abs 3 zu § 18 – ausdrücklich klarzustellen, dass etwaige Bereicherungsansprüche des Betroffenen aus DSGVO-widrigen Datenverarbeitungen nach allgemein zivilrechtlichen Grundsätzen (insb § 1041 ABGB) wie nach bisheriger Rechtslage unberührt bleiben.

3. Ad § 17 – Vertretung durch Verbände / „Repräsentationsklagen“

- In Ansehung der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO (Art 12 ff, Art 79 iVm Art 80 Abs 1) ist der sachliche Anwendungsbereich der Repräsentationsklage gem § 17 zu eng. Dem weitergehenden Wortlaut von Art 80 Abs 1 iVm Art 79 DSGVO entsprechend ist der Verweis in § 17 (auf §§ 13 bis 16 sowie § 18 des Entwurfs) um die (auch gerichtliche und von §§ 13 bis 16 in der Entwurfsfassung nicht umfasste) Geltendmachung sonstiger Rechte und Ansprüche der Betroffenen zu ergänzen.
- Es wird angeregt, das „Repräsentationsmodell“ des § 17 nicht nur für die dem Betroffenen nach der DSGVO unmittelbar zustehenden Rechte sowie Schadenersatzansprüche nach Art 82 DSGVO bzw § 18 vorzusehen, sondern auch für allgemein zivilrechtliche Bereicherungsansprüche des Betroffenen aus der unzulässigen Datenverarbeitung, zumal diese nach ganz hL und Rsp alternativ zu etwaigen Schadenersatzansprüchen zustehen und in praxi meist auch in einer Klage geltend gemacht werden.
- Die Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit in § 18 Abs 2 dürfte iSd umzusetzenden Bestimmung des Art 79 Abs 2 DSGVO (s den Verweis in Art 80 Abs 1 leg cit) auch bei Einbringung der Klage durch einen Verband iSd § 17 gelten und führt zur Zuständigkeit am Aufenthaltsort des Betroffenen (der iSd „Repräsentationsmodells“ trotz Vertretung

durch einen Verband als Kläger fungieren dürfte, arg Art 80 Abs 1: „in ihrem Namen“). Zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung empfiehlt sich, hier einen Gerichtsstand am Sitz des vertretenden bzw klagenden Verbands vorzusehen.

- § 502 Abs 5 Z 3 ZPO sieht im überindividuellen Interesse an Rechtsentwicklung und Rechtssicherheit für die Geltendmachung von an bestimmte Verbände abgetretenen Ansprüchen einen erleichterten (weil: streitwertunabhängigen) Zugang zum OGH vor (sog Verbands-Musterklage). Gemäß § 17 hat die betroffene Person das Recht, bestimmte Verbände zu beauftragen, „in ihrem Namen“ zu klagen. Die Bestimmung setzt insofern wortgleich Art 80 Abs 1 DSGVO um. Unklar ist freilich, wie dieses europarechtlich determinierte Klagerecht nach national-zivilprozessualen Grundsätzen im Einzelnen einzuordnen ist. Offen ist vor allem, ob damit zwingend eine bloße Vertretung des Betroffenen im Prozess normiert werden sollte („Repräsentationsmodell“) oder ein Einschreiten des Verbands in der Klägerrolle – insb iSd der Verbands-Musterklage zugrunde liegenden „Abtretungslösung“ (§§ 1392 ff ABGB) – gemeint ist. Um den Zweck der Verbands-Musterklage unabhängig von der konkreten Klageform (Abtretungs- oder Repräsentationsmodell) sicherzustellen, wäre daher in § 502 Abs 5 Z 3 ZPO klarzustellen, dass die verfahrensrechtliche Privilegierung auch auf die in § 17 geregelten Klagen anwendbar ist.
- Darüber hinaus empfiehlt sich eine Klarstellung, dass das in § 17 vorgesehene „Repräsentationsmodell“ einer Abtretung von Ansprüchen an den vertretungsbefugten Verband und der nachfolgenden Einklagung eines eigenen Rechts durch den Verband im eigenen Namen (iSd in praxi entwickelten Modells der Sammelklage österr Prägung) nicht entgegen steht.

4. „Echte“ Verbandsklagen iSd Art 80 Abs 2 DSGVO

§ 17 setzt ausschließlich die Repräsentationslösung des Art 80 Abs 1 DSGVO um. Von einer Umsetzung der in Art 80 Abs 2 leg cit zusätzlich vorgesehenen „echten“ Verbandsklagsbefugnis unabhängig von einer Beauftragung durch individuell Betroffene wird im Entwurf ohne nähere Begründung abgesehen. Sie ist für die Rechtsdurchsetzung im Interesse der VerbraucherInnen wesentlich. Wir regen daher die Aufnahme einer entsprechenden Regelung an:

Die Verbandsklage hat sich in der österreichischen Rechtspraxis insb im AGB-Recht, im Lauterkeitsrecht sowie bei (sonstigen) unzulässigen Praktiken als wesentliches Instrument zur effektiven Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen erwiesen. Sie ist – neben der Verbands-Musterklage (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO) und der von der Praxis entwickelten „Sammelklage österr Prägung“ (§ 227 ZPO iVm §§ 1392 ff ABGB) – das schärfste Schwert des präventiven kollektiven Verbraucherschutzes und für diesen in der Praxis unerlässlich. Die Zweigleisigkeit von public und private enforcement entspricht ua im Bereich des AGB-, Kartell- und Lauterkeitsrechts sowie etwa im Finanzdienstleistungsrecht österreichischer (sowie europarechtlicher) Rechtstradition und hat sich in der Praxis zur Effektivierung präventiver Rechtsdurchsetzung vor allem in Fällen partiellen Marktversagens bewährt. Eine Verbandsklagsbefugnis auf Unterlassung und Folgenbeseitigung analog zu den bereits vorhandenen Bestimmungen der §§ 28, 28a KSchG, §§ 14 und 15 UWG fügt sich daher nahtlos in das österr Rechtssystem ein und erscheint auch geboten, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen.

5. Ergänzung der Verbandsklagsbefugnis gemäß § 28a KSchG

Ergänzend zur Umsetzung der in Art 80 Abs 2 DSGVO vorgesehenen Verbandsklagemöglichkeit sollte der Katalog der Tatbestände des § 28a KSchG um rechtswidrige Datenverarbeitungen nach der DSGVO erweitert werden, um VerbraucherInnen auch auf diesem Gebiet einen angemessenen Schutz zu sichern und die effektive Einhaltung der neuen Regelungen flankierend abzusichern (vgl die bereits 2016 eingeführte Klagsbefugnis in § 2 Abs 2 Nr 11 des deutschen UnterlassungsklagenG).

Mag. Thomas Hirmke

Leiter Bereich Recht

Verein für Konsumenteninformation